

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2023

Nr. 2023/1721

Stüsslingen, Ortsteil Rohr: Auflagedossier kantonalen Erschliessungsplan Schafmattstrasse, Dorfeinfahrt Süd bis Nord, Strassensanierung und Umgestaltung / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den kantonalen Erschliessungsplan mit den zugehörigen Auflageplänen über die Schafmattstrasse, Dorfeinfahrt Süd bis Nord, Stüsslingen Ortsteil Rohr, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500
- Situationen 1:200 Teil Süd
- Situationen 1:200 Teil Nord
- Querprofile 1:100
- Längenprofil 1:500/50.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofile, Landerwerbsplan, Signalisation- / Markierungspläne Teile Süd, Nord und Ost, Bau- und Verkehrsphasenplan, Werkleitungen Teile Süd und Nord, Längenprofil Meteorwasserleitung, Technischer Bericht mit KV und Beilagen) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Montag, 8. Mai 2023 bis Mittwoch 7. Juni 2023. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Reginald und Erika FitzGerald, Schafmattstrasse 16, 4655 Rohr SO
- Einsprache Nr. 2: Urs und Franziska Lochmann-Kyburz, Schafmattstrasse 13, 4655 Rohr SO
- Einsprache Nr. 3: Matthias und Judith Soland, Schafmattstrasse 35, 4655 Rohr SO
- Einsprache Nr. 4: Robert Wyss, Schafmattstrasse 38, 4655 Rohr SO
- Einsprache Nr. 5: Esther und Wilhelm Küng, Schafmattstrasse 62, 4655 Rohr SO
- Einsprache Nr. 6: Margrit und Jakob Soland, Schafmattstrasse 88, 4655 Rohr SO.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat nach Eingang der Einsprachen mit drei Parteien (Nrn. 1, 3 und 4) Gespräche geführt. Mit den Einsprechern Nrn. 2, 5 und 6 haben keine Gespräche stattgefunden. Mit den Einsprechern Nrn. 1, 3 und 4 konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeine Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§ 37 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Einsprache Nr. 1: Reginald und Erika FitzGerald, Rohr SO

Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprache am 24. August 2023 zurückgezogen haben. Die entsprechende Einsprache ist somit infolge Rückzuges abzuschreiben.

2.3 Einsprache Nr. 2: Urs und Franziska Lochmann-Kyburz, Rohr SO

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 erhoben Urs und Franziska Lochmann-Kyburz (hiernach Einsprecher Nr. 2) Einsprache gegen den Erschliessungsplan. Darin brachten sie vor, dass sie die vorgeschlagene Umfahrung während der Bauphase nicht akzeptieren könnten. In den Wintermonaten sei die Umfahrung ein Risiko und nicht zumutbar. Die Schafmattstrasse müsse während der Bauphase einspurig befahrbar bleiben.

Die Einsprecher beanstanden die Verkehrsführung während des Baus. Die Einsprecher sind darauf hinzuweisen, dass die Verkehrsführung im Auflageprojekt nur orientierender Charakter hat und dagegen keine Einsprache erhoben werden kann. Im Verfahren vor dem Regierungsrat ist einzig die Planung (Strassensanierung und Umgestaltung) Gegenstand, die damit einhergehende Verkehrsbeschränkung jedoch nicht. In Bezug auf die Verkehrsbeschränkung ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass in den Wintermonaten, Dezember bis Februar, keine Bauarbeiten stattfinden werden. In dieser Zeit wird die Kantonsstrasse zweispurig befahrbar sein. Da die zu erneuernden Werkleitungen (Entwässerung / Wasserleitung) zum Teil in der Mitte der Strasse (best. Fahrbahnbreiten 5 bis 6 m) liegen, ist es nicht möglich, die Schafmattstrasse während der ganzen Bauzeit einspurig offen zu halten.

Auf die Einsprache Nr. 2 ist nicht einzutreten.

2.4 Einsprache Nr. 3: Matthias und Judith Soland, Rohr SO

Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprache am 7. September 2023 zurückgezogen haben. Die entsprechende Einsprache ist somit infolge Rückzuges abzuschreiben.

2.5 Einsprache Nr. 4: Robert Wyss, Rohr SO

Mit dem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache am 22. September 2023 zurückgezogen hat. Die entsprechende Einsprache ist somit infolge Rückzuges abzuschreiben.

2.6 Einsprache Nr. 5: Esther und Wilhelm Küng, Rohr SO

Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 erhoben Esther und Wilhelm Küng (hiernach Einsprecher Nr. 5) Einsprache gegen das Projekt. Sie stellten dabei folgende Anträge:

Das ganze Bauvorhaben sei zu sistieren. Begründung: Der Streckenabschnitt brauche kein Trottoir. Der Winterdienst könne auch nicht mehr ordentlich gewährleistet werden. Man soll von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung Gebrauch machen.

Der Kanton will mit einem von der Fahrbahn erhöhten, abgetrennten und durchgehenden Trottoir die Sicherheit der Fussgänger erhöhen. Die heute bestehende Längsmarkierung dient als Provisorium bis zum Bau des geplanten Trottoirs.

Die Einsprecher beantragten eventualiter: Sollte das Bauvorhaben doch durchgeführt werden, so müsse die Strasse während der ganzen Bauphase einspurig befahrbar sein. Während der Bauphase müsse eine Zu- und Wegfahrt auf ihr Grundstück möglich sein. Die geplante temporäre Umfahrung sei nicht nur, aber insbesondere im Winter oder bei schlechter Witterung lebensgefährlich. Weiter sei gerade bei schlechter Witterung eine Zufahrt zu ihrer Liegenschaft für Blaulichtorganisationen nicht mehr gewährleistet. Weiter wäre ihre Liegenschaft für den Zeitraum von 30 Wochen (7 1/2 Monate) völlig abgeschnitten. Sie seien Rentner und müssten ausserhalb der Bauzone parkieren und permanent alles von und zu ihrem Haus ohne motorisierte Hilfe weg- / hinbringen. Damit sei auch die Abfuhr, Postzustellung, Einkäufe etc. nicht mehr möglich. Weiter wäre es für sie nicht einmal möglich, zu Fuss von und zu ihrer Liegenschaft zu gelangen. Es gebe keinen zweiten Zugang als die Zufahrt auf der Südseite der Liegenschaft. Kurzum: Es wäre für sie eine unzumutbare Situation.

Die Einsprecher sind darauf hinzuweisen, dass die Verkehrsführung im Auflageprojekt nur orientierender Charakter hat und im vorliegenden Verfahren dagegen keine Einsprache erhoben werden kann. Im Verfahren vor dem Regierungsrat ist einzig die Planung (Strassensanierung und Umgestaltung) Gegenstand, die damit einhergehende Verkehrsbeschränkung jedoch nicht.

In Bezug auf die Verkehrsbeschränkung ist darauf aufmerksam zu machen, dass in den Wintermonaten, Dezember bis Februar, keine Bauarbeiten stattfinden werden. In dieser Zeit wird die Kantonsstrasse zweispurig befahrbar sein.

Die Liegenschaften sind während den Bauarbeiten zu Fuss immer erreichbar. Die vorgesehene Umfahrung ist durchgehend mit einem Belag versehen. Da die Umfahrung relativ schmal ist, wird sie mit einer Lichtsignalanlage versehen. Sie weist in einem Bereich eine grössere Steigung auf. Mit Personenwagen ist das Befahren aber möglich. Behinderungen während einer Sanierung und Umgestaltung der Schafmattstrasse können jedoch nicht vermieden werden.

Die Einsprache Nr. 5 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.7 Einsprache Nr. 6: Margrit und Jakob Soland, Rohr SO

Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 erhoben Margrit und Jakob Soland (hiernach Einsprecher Nr. 6) Einsprache gegen das Projekt. Sinngemäss beantragten sie die Nichtgenehmigung des Erschliessungsplans. Zur Begründung brachten sie vor, dass die derzeitige Situation so belassen werden

sollte. Es sei doch gut so, wie es sei. Wenn die Strasse breiter und damit übersichtlicher sei, würde sowieso schneller gefahren. Was sie wollten sei, dass 30 km/h durch das Dorf gefahren werde. Des Weiteren beantragen die Einsprecher, dass von Rohr SO auf der Strasse beidseitig Tafeln «Vorsicht Kurven + Tiere» aufgestellt werden sollen. Die gelben Streifen seien das Trottoir, was sich bewährt habe. Die Entfernung von Mauern und Zäunen für eine Verbreiterung eines Trottoirs von 30 cm sei abzulehnen. Ein zweites Bushäusschen für lediglich 4/5 Kindern sei nicht nötig. Da finde man bestimmt eine bessere Lösung.

Nach Art. 32 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften ist mit Art. 4a Abs. 1 lit. a der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt worden. Gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG kann die festgesetzte Höchstgeschwindigkeit für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden.

Gemäss Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Im Grundsatz sind Tempo-30-Zonen nur auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Wird auf einem Abschnitt einer verkehrsorientierten Strasse aufgrund der Voraussetzungen nach Artikel 108 Absätze 1, 2 und 4 SSV die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt, so kann dieser Abschnitt in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die heutige Linienführung ist gewunden und mit mehreren Richtungswechseln und einer Haarnadelkurve kurz vor dem nördlichen Dorfeingang Nord versehen. Die Sichtweiten sind teilweise ungenügend. Beim Knoten Chalberweidliweg ist die Sicht mit den bestehenden Hecken gering. Ebenso ist die Sicht bei der Haarnadelkurve durch die Bepflanzung zu gering. Die Fahrbahnbreite beträgt 4.2 bis 6.0 m. Ein Kreuzen mit einem Lastwagen ist innerorts nur im südlichen Dorfteil möglich. Vor der Haarnadelkurve im Dorf können nur noch Lastwagen kleinerer Bauart die Strasse befahren (Bericht zum Projekt Belagssanierung und Umgestaltung vom 14. Oktober 2022). Mit dem Projekt wird zudem auf der Schafmattstrasse und den angrenzenden Gemeindestrassen eine Tempo-30-Zone eingerichtet.

Ziel dieses Projektes ist mitunter die Erhöhung der Verkehrssicherheit, die gestalterische Aufwertung des Strassenraumes und des Ortsbildes sowie die Reduktion des Strassenlärms. Die geplanten Massnahmen in diesem Umfang sind im Lichte von Art. 108 Abs. 2 SSV zweckdienlich. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Verkehrsteilnehmer mit der Verbreiterung der Strasse nicht an die Höchstgeschwindigkeit halten, auch wenn der Strassenraum übersichtlicher wird. Sowohl die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer als auch die Reduktion des Strassenlärms sind gewährleistet.

Signale «Tiere» können beiderseitig der Liegenschaft Schafmattstrasse Nr. 9 (Landwirtschaftsliegenschaft mit Weidebetrieb von Matthias und Judith Soland) nach der Umgestaltung im Sommer aufgestellt werden.

Der Kanton will mit einem von der Fahrbahn erhöhten, abgetretenen und durchgehenden Trottoir die Sicherheit der Fussgänger erhöhen und damit garantieren. Die heute bestehende Längsmarkierung wurde als provisorische Massnahme erstellt.

Im Übrigen sind die Einsprecher darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Liegenschaft Schafmattstrasse Nr. 9 im zur Genehmigung vorliegenden Projekt keine Gartenmauern mehr versetzt werden. Der neue Gehweg wird um 30 cm schmaler gebaut.

Der Bau eines Buswartehauses ist hingegen Sache der Einwohnergemeinde Stüsslingen und nicht Genehmigungsinhalt der Auflage. Hierfür muss die Gemeinde noch eine Baubewilligung einholen.

In Bezug auf das Aufstellen der Signalisation «Tiere» ist die Einsprache Nr. 6 teilweise gutzuheissen. Im Übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.8 Anpassungen aufgrund Einspracheverhandlungen

2.8.1 Einsprache Reginald und Erika FitzGerald, Rohr SO (Nr. 1):

Der Kanton kann einer Vergrösserung des Vorplatzes auf GB Rohr SO Nr. 457 zustimmen. Der Bereich wird mit Belag versehen. Entlang der Strasse wird eine Stellplatte mit beidseitigem Anschlag von 6 cm versetzt. Ohne diese Vergrösserung ist ein Beladen des Pferdeanhängers mit Zugfahrzeug wegen Platzmangels auf die Dauer nicht zumutbar.

2.8.2 Einsprache Matthias und Judith Soland, Rohr SO (Nr. 3):

Das Projekt wurde höhenmässig im Bereich der Hofzufahrten Schafmattstrasse 9 (Querprofile 8), 74 und 73 neben dem bestehenden Miststock angepasst, sodass die Vorplätze nach Umsetzung des Projektes nicht grössere Gefälle aufweisen.

Im Bereich des Querprofils 13 wurde das Gefälle des Gehweges gegen GB Rohr SO Nr. 466 geneigt. Der Gehwegabschluss weist in diesem Bereich einen Anschlag von 2 cm auf. So wird das Gefälle des Vorplatzes nicht grösser und es kann kein Strassenwasser auf ihren Vorplatz laufen.

Der Kanton verzichtet auf die Verschiebung der Gartenmauer (Querprofile 9 bis 11). Der Gehweg wird in diesem Bereich eingengt.

Der Kanton wird Massnahmen (z.B. Winkelplatten versetzen als Schutzmauer) ergreifen, so dass der Mistplatz und die Güllengruben (Querprofil 9) keinen Schaden nehmen.

Da die Gartenmauer bei GB Rohr SO Nr. 466 nicht mehr nach hinten versetzt wird, soll der Kandelaber vom Vorplatz in die Ostecke der Gartenanlage versetzt werden.

Der Kanton verzichtet auf die Grenzberreinigung auf GB Rohr SO Nr. 440 entlang der Gartenmauer im Umfang von 3 m².

Signale «Tiere» können beiderseitig der Liegenschaft Schafmattstrasse Nr. 9 (Landwirtschaftsliegenschaft mit Weidebetrieb von Matthias und Judith Soland) nach der Umgestaltung im Sommer aufgestellt werden.

Von den erwähnten Anpassungen sind keine Dritte betroffen, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

2.9 Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.10 Bodenschutz

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär beansprucht wie durch die provisorischen Parkplätze oder z.B. durch Installationsflächen und Depots, sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.

Der Ausbau der Strasse und des Trottoirs betrifft Parzellen, welche sich innerhalb einer Verdachtsfläche des Prüfperimeters Bodenabtrag befinden. Dies bedeutet, dass aufgrund der Dauer der Wohnnutzung ein begründeter Verdacht auf eine Schadstoffbelastung des Bodens vorliegt. Dort abgetragener Boden kann ohne Untersuchung am Ort der Entnahme, d.h. für eine ausgewiesene Umgebungsgestaltung weiterverwendet werden. Ist dies nicht möglich, muss er fachgerecht gemäss Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) entsorgt werden. Für alle weiteren Verwertungen muss der Boden vorgängig untersucht und die Weiterverwertung vom Amt für Umwelt genehmigt werden.

2.11 Umweltrechtliche Nebenbewilligungen

Beim Bauvorhaben handelt es sich grösstenteils um Belagsarbeiten, welche keinen Einfluss auf die betroffenen Gewässer haben. Aus Sicht Gewässer sind die beiden Durchlässe «Gitzigraben» und «Cholholzgraben» betroffen. Die beiden Durchlässe werden saniert. Für diese Massnahmen bedarf es keiner Bewilligung.

Zusätzlich wird jedoch beim Cholholzgraben im Bereich des Strassenbanketts bei der Schafmattstrasse ein neuer Kontrollschacht erstellt, welcher die Zugänglichkeit zur Leitung (Betonrohr NW 1000) verbessern soll. Dieser Kontrollschacht kommt in den Gewässerraum des eingedolten Cholholzgraben zu liegen, weshalb eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41 c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) erforderlich ist.

Die Erstellung des Kontrollschachtes benötigt zudem eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11).

Der Kontrollschacht ist an diesem Standort erforderlich, um die langfristige Zugänglichkeit zur Bachdole (Durchlass) zu gewährleisten. Die gewässerschutzrechtlichen und die fischereirechtlichen Bewilligungen können unter Auflagen erteilt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprachen von Reginald und Erika FitzGerald, Rohr SO (Einsprache Nr. 1), von Matthias und Judith Soland, Rohr SO (Einsprache Nr. 3), von Robert Wyss, Rohr SO (Einsprache Nr. 4) werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Auf die Einsprache von Urs und Franziska Lochmann-Kyburz, Rohr SO (Einsprache Nr. 2) wird nicht eingetreten.
- 3.3 Die Einsprache von Esther und Wilhelm Küng, Rohr SO (Einsprache Nr. 5) wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.4 Die Einsprache von Margrit und Jakob Soland, Rohr SO (Einsprache Nr. 6) wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. Im Übrigen wird sie abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.5 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.6 Der kantonale Erschliessungsplan über die Schafmattstrasse, Dorfeinfahrt Süd bis Nord, Strassensanierung und Umgestaltung (Erschliessungsplan 1:500, Situationen 1:200 [Teil Süd und Nord], Längenprofil 1:500/50, Querprofile 1:100), der Gemeinde Stüsslingen, Ortsteil Rohr, wird mit den unter Ziffer 2.8 erwähnten Anpassungen genehmigt.
- 3.7 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.8 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.9 Bodenschutz
 - 3.9.1 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden. Neu geschütteter Boden muss in der richtigen Abfolge (Ober- über Unterboden) eingebaut und darf nicht befahren werden.
 - 3.9.2 Das abgetragene Oberbodenmaterial (0-20cm, „Humus“) von Flächen, welche im Prüfperimeter Bodenabtrag verzeichnet sind, darf am Entnahmeort selbst, d.h. für die neue Umgebungsgestaltung weiterverwertet werden. Belastetes Oberbodenmaterial, das von der Parzelle weggeführt wird, darf nur eingeschränkt weiterverwertet oder muss entsorgt werden.
- 3.10 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.10.1 Der Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) und das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind zu befolgen.

- 3.10.2 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.10.3 Sämtlicher Bauschutt ist im Projektperimeter aus dem Gewässer zu entfernen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (stj/zea/doe), mit 1 gen. Aufledgedossier + 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung (2)

Kreisbauamt II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen, mit 1 gen. Aufledgedossier (später) **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen

Reginald und Erika FitzGerald, Schafmattstrasse 16, 4655 Rohr SO **(Einschreiben)**

Urs und Franziska Lochmann-Kyburz, Schafmattstrasse 13, 4655 Rohr SO **(Einschreiben)**

Matthias und Judith Soland, Schafmattstrasse 35, 4655 Rohr SO **(Einschreiben)**

Robert Wyss, Schafmattstrasse 38, 4655 Rohr SO **(Einschreiben)**

Esther und Wilhelm Küng, Schafmattstrasse 62, 4655 Rohr SO **(Einschreiben)**

Margrit und Jakob Soland, Schafmattstr. 88, 4655 Rohr SO **(Einschreiben)**

Lerch Weber AG, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Stüsslingen, Ortsteil Rohr: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan über die Schafmattstrasse, Dorfeinfahrt Süd bis Nord, Strassensanierung und Umgestaltung, Erschliessungsplan 1:500, Situationen 1:200 [Teil Süd und Nord], Längenprofil 1:500/50, Querprofile 1:100)